



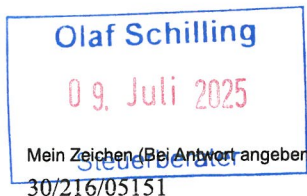
Finanzamt Hildesheim-Alfeld * Postfach 10 04 55 * 31104 Hildesheim

Finanzamt Hildesheim-Alfeld

Firma
R. Breig Tiefbau UG (haftungsbeschränkt)
Deike-Busch-Str. 8
31157 Sarstedt

Bearbeitet von
Frau Schwengler

ZiNr.
059



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
30/216/05151

Durchwahl (05121) 302 -
336

Hildesheim
24. Januar 2025

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma R. Breig Tiefbau UG (haftungsbeschränkt), 31157 Sarstedt, Deike-Busch-Str. 8 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 30/216/05151 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung ist gültig ab dem 01. März 2025 und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 29. Februar 2028.



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Kaiserstraße 47
31134 Hildesheim

Telefon
(05121) 302 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do
13:00 - 17:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE05 2500 0000 0025 9015 00,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, IBAN DE10 2595 0130 0000 0055 55,
BIC NOLADE21HIK

E-Mail: Poststelle@fa-hi-alf.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Hildesheim-Alfeld schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

